

# Beschlussvorlage



**Vorlage Nr.:** 16-0967  
erstellt am: 08.05.2008

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen  
Verfasser/in: Frau Sabine Schmitt  
Aktenzeichen: L-2/3 Sch

## **Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Jugendhilfeausschuss	21.05.2008	Ö	Abschließende Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 für die Amtsgerichtsbezirke Bensheim, Fürth und Lampertheim.

### **Erläuterung:**

Die laufende Wahlperiode der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.  
Für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 müssen gemäß § 35 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) Neuwahlen durch die bei den o. a. Gerichten gebildeten Wahlausschüsse vorgenommen werden.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden mit Schreiben vom 19. März 2008 aufgefordert, in Abstimmung mit den politischen Parteien, den freien Wohlfahrtsverbänden, den Jugendverbänden, den Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie anderen in Frage kommenden Institutionen in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen geeignete und bereite Personen zu benennen, die für das Amt der Jugendschöffin / des Jugendschöffen in Betracht zu ziehen sind und die die Gewähr dafür bieten, dass sie für die gesamte Wahlperiode uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat anlässlich der anstehenden Neuwahlen als „oberste Landesbehörde“ gemäß § 40 Abs. 3 GVG bzw. als zuständiges Ressort für Verwaltung gemäß § 40 Abs. 2 GVG für die ordnungsgemäße Besetzung (nichtrichterlicher Teil) des jeweiligen Schöffenwahlausschusses bei den Amtsgerichten Sorge zu tragen.

Gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und § 3 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung des Jugendamtes des Kreises Bergstraße vom 27. November 2007 ist die **Aufstellung der Vorschlagslisten** für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen **Aufgabe des Jugendhilfeausschusses**.

**Die Aufnahme von Personen in die nach Männern und Frauen zu gliedernden Vorschlagslisten ist an die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gebunden.**

- Anlagen:
- Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bensheim
  - Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bensheim (Jugendkammer Darmstadt)
  - Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Fürth
  - Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Fürth (Jugendkammer Darmstadt)
  - Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Lampertheim
  - Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Lampertheim (Jugendkammer Darmstadt)
  - Vorschlagsliste Jugendhilfsschöffen / Jugendhilfsschöffinnen
  - Liste „Weitere benannte Personen“